

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich

Ravensburg, 19XX

VIII. Titel. Von der Adoption

[urn:nbn:de:bsz:31-12977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12977)

auf Alimentation gegen ihre Eltern zugesichert. Sie können also im gerichtlichen Wege z. B. auf den Grund polizeilich oder strafrechtlich ergangener Erkenntnisse den Vater auf Ernährung belangen, oder die Vormünder können es in ihrem Namen thun. Dieses ist aber auch das einzige ihnen zustehende Recht. Nach der Stellung des Art. 762 und 762 a. im Erbrecht könnte es noch überdies scheinen, daß dieser Anspruch erst gegen den Nachlaß erhoben werden kann. So glaubt auch Brauer. Allein dies ist durchaus irrig und schon an sich aller Vernunft widersprechend, weil sonst die Kinder inzwischen verhungern könnten. Nur so viel ist richtig, daß diese Alimentationspflicht mit der weit umfassenderen Erziehungspflicht nicht verwechselt werden darf.

Die oben angeführten bad. Verordnungen geben über die Größe dieser Alimente Ziel und Maß.

Sie bestimmen ferner, daß öffentliche Cassen, welche die unehlichen Kinder wegen deren Armuth ernähren müssen, die Rechte der Kinder gegen den Vater zu ihrer Befriedigung geltend machen können (Art. 1166.).

VIII. Titel.

Von der Adoption.

Die Adoption ist ein feierliches, unwiderrufliches Rechtsgeschäft, kraft dessen zwischen dem Adoptanten und Adoptirten ein, der ehlichen Vaterschaft und Kindschaft ähnliches Rechtsverhältniß begründet, das bisherige Familienverhältniß des Adoptirten aber nicht aufgehoben wird. Der Adoptirte erwirbt also neue Rechte, verliert aber die bisherigen nicht.

Der Zweck dieses Instituts geht dahin, den Personen, welche keine ehlichen Kinder haben, obwohl sie verheirathet sind, oder eine Ehe abschließen könnten, Gelegenheit zu geben, ihren Drang nach Ausübung elterlicher Wohlthaten zu befriedigen.

Ungeachtet dieses wohlthätigen Zweckes ist die Adoption durch gesetzliche Erfordernisse beschränkt, damit sie das ehelose Leben nicht befördere.

In gewissen Fällen treten Ausnahmen von diesen Beschränkungen theils 1) rücksichtlich der gewöhnlichen Bedingungen, theils 2) rücksichtlich der Formen der Erklärung ein. Diese Ausnahmen

nennt man privilegirte Adoptionen (*adoptio remuneratoria* art. 345 und *adoptio testamentaria* art. 366.).

Die Pflégvaterschaft (*tutelle officieux*) ist ein Wohlthätigkeitsvertrag, kraft dessen sich Jemand verpflichtet, einen Minderjährigen auf eigene Kosten zu ernähren, zu erziehen und überhaupt für ihn und seine Güter zu sorgen.

Sie ist also eine freiwillige Uebernahme der vormundschaftlichen Pflichten auf eigene Kosten. Sie dient zur Vorbereitung und Erleichterung der Adoption.

Aus dem Begriff, Zweck und der gesetzlichen Beschränkung der Adoption ergeben sich folgende Resultate:

- 1) Die Adoption ist ein Rechtsgeschäft und fordert deshalb Einwilligung beider Theile. Der Adoptirte muß volljährig sein, ausgenommen im Falle des Art. 345, vergl. Art. 346.
- 2) Die Adoption kann nicht beliebig stattfinden, sondern es sind bestimmte Bedingungen hinsichtlich des Alters und vorausgegangener Gähriger Pflege nothwendig.

Diese Bedingungen sind im ersten Abschnitte genau angegeben.

Ob auch natürliche Kinder von ihren Eltern adoptirt werden können, ist in Frankreich streitig wegen des Art. 908, welcher, wie man sagt, dadurch umgangen würde. Befragt wird dennoch die Frage von Zacharia III. S. 378, und so muß sie in Baden nach Zusatz 345 a. entschieden werden.

- 3) Die Adoption ist ein feierliches Rechtsgeschäft, d. h. es muß einerseits die Einwilligung in bestimmten Formen abgegeben und anderseits von der Obrigkeit *prævia causæ cognitione* bestätigt werden. Auch ist der Eintrag der Bestätigung in die bürgerlichen Standesbücher nothwendig.

Ueber das Verfahren bei der Adoption vergl. Art. 353—360. Eine Ausnahme hievon macht die *adoptio testamentaria* im Falle des Art. 365.

- 4) Die Adoption ist unwiderruflich.

Sie kann weder *ad diem* noch *sub conditione* eingegangen, noch *mutuo dissensu* aufgelöst werden.

Sie wird unwiderruflich perfect durch die Bestätigung, jedoch *sub conditione* des vorgeschriebenen Eintrags. 359.

Mit der Unwiderruflichkeit ist aber das Recht der Anfechtung wegen Mangel der gesetzlichen Erfordernisse nicht zu verwechseln. Streitig ist, ob dieses Recht auch den Erben zukomme? Die Frage

ist arg. art. 360 in allen andern als in dem in diesem Artikel genannten Falle zu verneinen.

5) Anlangend die Wirkungen der Adoption, so sind sie in Art. 348 bis 352 angegeben und das Erheblichste über diese Artikel muß im Erbrecht zur Sprache kommen.

Das Nähere über die Pflegschaft siehe in Art. 361—371.

IX. Titel.

Von der elterlichen Gewalt.

Diese unterscheidet sich schon dadurch von dem römischen Recht, daß sie eine elterliche und nicht bloß eine väterliche Gewalt ist, indem nicht bloß der Vater, sondern auch die Mutter nach französischem Rechte diese Gewalt haben kann, wenn sie gleichwohl während der Ehe der Vater allein ausübt. Art. 373. Sie ist aber auch im Prinzipie sehr abweichend.

Die Römer betrachteten jene Gewalt als einen Ausfluß des Eigenthums an den Kindern und daher kommt die *unitas personæ* zwischen Vater und Hauskind. Sie ist die Summe aller Rechte und Pflichten zwischen Vater und Kind.

Das französ. Recht dagegen betrachtet die in der elterlichen Gewalt liegende Rechte theils als ein nothwendiges, theils als ein billiges Annerum der den Eltern obliegenden Pflicht, die Kinder zu erziehen, weil die Erziehung ohne derartige Rechte und insbesondere ohne das Recht auf Gehorsam und Erzwingung des Gehorsams nicht möglich ist.

Es ist daher überall keine *unitas personæ* vorhanden (387) und es können Verträge selbst zwischen dem Vater und seinen Kindern stattfinden, soweit sie zwischen einem Vormunde und Mündel mit Beobachtung der erforderlichen Formen erlaubt sind. Nur dürfen die Verträge nach ihrem Inhalt, dem Wesen und den Folgen der elterlichen Gewalt nicht widerstreiten, weil die Eltern diese ihre Rechte nicht veräußern können.

Die Rechte im Einzelnen bestehen:

1) in einer genau begrenzten persönlichen Gewalt der Eltern über die Kinder, Art. 371—384. In Bezug auf das Einsper-